

Zürich, den 11. März 2015

Über die Rechnungskontrolle durch die Kantone bei stationär erbrachten Leistungen im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Nach dem Krankenversicherungsgesetz¹ haben die Kantone bei stationären Leistungen im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung mindestens 55% des entstandenen Rechnungsbetrages zu übernehmen. privatim, die Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, hat in diesem Zusammenhang über ihre Mitglieder bei den kantonalen Gesundheitsbehörden eine Erhebung durchgeführt. Ziel war es, einen Überblick über die Modalitäten des Datenaustausches zwischen den Leistungserbringern, den Spitälern und Kliniken, und den kantonalen Gesundheitsbehörden zu erhalten.

Aus den Antworten der kantonalen Datenschutzbeauftragten kann entnommen werden, dass die Kantone keine systematische Wirtschaftlichkeitsprüfung im Einzelfall durchführen. Dies entspricht auch dem Tarifstrukturvertrag SwissDRG zwischen H+, santésuisse und der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) vom 2. Juli 2009², wonach die Prüfung der Wirtschaftlichkeit den Krankenversicherern vorbehalten ist. Des Weiteren hat die Erhebung gezeigt, dass die meisten Kantone eine einfache Rechnungsprüfung durchführen, welche vor allem eine Prüfung des Wohnsitzes sowie eine Plausibilitätsprüfung bezüglich des Rechnungsbetrages beinhaltet.

Dieses Vorgehen ist aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Festzuhalten ist, dass die Kantone mit der Rechnung keinen MCD (Minimal Clinical Dataset, d.h. administrative Daten zum Fall, Hauptdiagnose, Nebendiagnosen und Behandlungsprozeduren) erhalten sollten. Damit kann auch darauf verzichtet werden, aufwändige Datenannahmestellen wie bei den Krankenversicherern einzurichten.

¹ Art. 49a Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG), SR 832.10.

² http://www.hpm.org/assets/pdf/System_02/01_Tarifstrukturvertrag_unterzeichnet.pdf (zuletzt besucht am 3.2.2015).

Im Rahmen der Erhebung wurde hingegen auch klar, dass viele Kantone keine Kenntnis von den Prüfergebnissen der Krankenversicherer erhalten. Das kann dazu führen, dass eine Krankenkasse aufgrund ihrer Rechnungs- und Wirtschaftlichkeitsprüfung eine Rechnung korrigiert oder den Leistungserbringer zur Neufakturierung auffordert, während der Kanton für die gleiche Behandlung 55% des ursprünglichen Rechnungsbetrages bezahlt.

Aus datenschutzrechtlicher Sicht wäre die Bekanntgabe von Rechnungskorrekturen von den Krankenversicherern an die Kantone nicht ausgeschlossen. Nach Art. 84a KVG sind die Krankenversicherer ermächtigt, den Kantonen die Resultate ihrer Rechnungsprüfung bekannt zu geben. Da die Kantone aber normalerweise in keiner rechtlichen Beziehung zu den Krankenversicherern stehen, können sie diese nicht zur Datenbekanntgabe verpflichten. privatim weist darauf hin, dass es zulässig ist, die Leistungserbringer in die Pflicht zu nehmen, wie es in einigen Kantonen bereits der Fall ist: Im Rahmen von Leistungsvereinbarungen können die Leistungserbringer verpflichtet werden, Rechnungskorrekturen durch die Krankenversicherer den zuständigen kantonalen Gesundheitsbehörden mitzuteilen.

Allenfalls könnte auch im Rahmen einer Revision des Tarifstrukturvertrags SwissDRG eine Pflicht der Krankenversicherer eingeführt werden, die zuständigen kantonalen Gesundheitsbehörden über Korrekturen bei KVG-Rechnungen zu informieren.

Auskunft

über die Situation in den einzelnen Kantonen erteilen die jeweiligen kantonalen Datenschutzbeauftragten:

<http://www.privatim.ch/de/datenschutzbeauftragte-kantone.html>